

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen

Merkblatt Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (FsE)

Sie planen, sich selbstständig zu machen und haben eine konkrete Geschäftsidee? Nachfolgend finden Sie wichtige Informationen dazu.

1. Grundsätzliches

Der Hauptzweck der Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (FsE) besteht darin, die versicherten Personen aus der Arbeitslosigkeit herauszuführen. Sie dient nicht dazu, den versicherten Personen wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen oder einzelne Branchen oder besondere wirtschaftliche Interessen zu bevorzugen.

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) kann weder Kapital noch Darlehen, zum Beispiel für Investitionen, Wareneinkauf oder Gründungs- und Betriebskosten, zur Verfügung stellen.

Die Fachstelle FsE des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) prüft die Geschäftsidee sowie den bestehenden Arbeitsmarkt. Die Unterstützung für den Aufbau der Selbstständigkeit wird gegenüber einer erneuten, zumutbaren Anstellung abgewogen. Somit kann die Annahme einer Stelle Priorität haben, obwohl der Wunsch nach einer selbstständigen Erwerbstätigkeit besteht.

Dieses Merkblatt dient zur Informationsübersicht. Es ersetzt ein ausführliches Beratungsgespräch mit der Fachstelle FsE nicht.

Die Fachstelle FsE prüft jedes Projekt und jedes Gesuch einzeln und berücksichtigt dabei Ihre persönlichen Umstände, Möglichkeiten und Voraussetzungen.

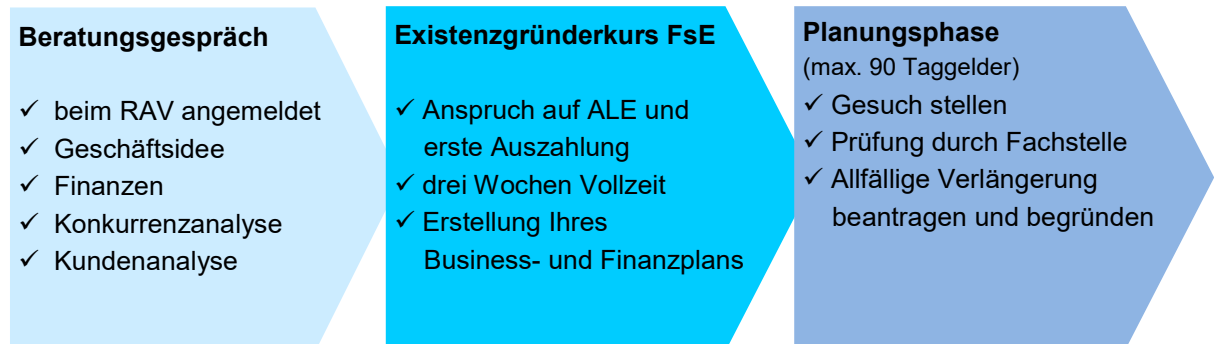
2. Voraussetzungen

Sie können die Unterstützung nach Artikel 71a Absatz 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes beantragen, wenn

- Sie mindestens 20 Jahre alt sind.
- Ihr Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung geklärt ist.
- Sie die letzte Stelle nicht gekündigt haben, um sich selbstständig zu machen. Liegt ein Kausalzusammenhang zwischen der selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit und der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit vor, sind Planungsphasen-Taggelder, um die Selbstständigkeit aufzubauen, ausgeschlossen. Beratungsgespräche und der Besuch des Existenzgründungskurses sind hingegen trotzdem möglich.
- Sie 100 % arbeitsfähig sind.
- Sie ein Geschäftskonzept zur Aufnahme einer **wirtschaftlich tragfähigen und dauerhaften** selbstständigen Erwerbstätigkeit vorlegen können. Das Geschäftskonzept kann im Existenzgründungskurs erarbeitet werden.

Wenn Sie kein Grobkonzept vorlegen können, das den Anforderungen der Fachstelle FsE entspricht oder wenn Zweifel an der Realisierbarkeit des Projektes bestehen, kann das Projekt von der Unterstützung ausgeschlossen werden.

3. Ablauf Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (FsE)



Ihre erste Ansprechperson ist immer Ihre Personalberaterin oder Ihr Personalberater beim RAV. Damit Sie bei der Fachstelle FsE zum Beratungsgespräch eingeladen werden, brauchen Sie eine konkrete Geschäftsidee. Vor dem ersten Beratungsgespräch mit der Fachstelle FsE erhalten Sie einen Fragebogen. Die Beantwortung der Fragen soll Ihnen die Vorbereitung zum Gespräch erleichtern.

4. Weiterbildungskurs für Existenzgründerinnen und Existenzgründer

In diesem Kurs hinterfragen Sie Ihre Geschäftsidee und prüfen die Erfolgchancen auf dem Markt. Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Kurses ist die Überprüfung der Finanzierung. Im Kurs erhalten Sie professionelle Unterstützung, damit Sie Ihre Geschäftsidee erfolgreich umsetzen können.

Kursziele:

- Vertiefte Projektanalyse
- Beurteilung der persönlichen Kompetenzen
- Beurteilung der Erfolgchancen des Projektes
- Entwicklung von Geschäftsmodell, Marketing- und Verkaufsstrategie
- Beurteilung der Finanzsituation
- Erstellen eines Businessplans und einer Finanzplanung

Kursinhalte:

- Privat- und Geschäftsbudget
- Liquiditäts- und Umsatzplanung
- Preisgestaltung und Zahlungsmodalitäten
- Kapitalbedarf und Finanzierung
- Grundzüge Finanzbuchhaltung
- Grundlagen der Mehrwertsteuer (MwSt.)
- Marketinggrundlagen, Zielmarkt und -gruppe
- Konkurrenzanalyse, Strategie und USP
- Distribution (Vertriebsart, Vertriebswege usw.)
- Kommunikation (Werbung, PR, Verkaufsförderung)
- Social-Media, Auftrittskompetenz, Time-Management

Voraussetzungen: Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (GER B1),
IT-Kenntnisse (Office 2010)

Kursdauer: 15 Kurstage innerhalb von 3 Wochen

Kursveranstalter: JobFit GmbH

Kursort: JobFit, Laurenzenvorstadt 11, 5000 Aarau

5. Weitere Informationen

5.1 Taggelder zur Planung und Vorbereitung einer Selbstständigkeit

Sie erhalten auf Gesuch für die geplante selbstständige Erwerbstätigkeit Planungsphasen-Taggelder. Diese entsprechen normalen Arbeitslosentaggeldern. Bis zum Ende Ihrer Rahmenfrist bzw. bis zum Ende Ihres Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung können maximal 90 Planungsphasen-Taggelder bewilligt werden. Sie werden aufgrund Ihres Projekts im Voraus festgelegt und in Tranchen ausbezahlt. Eine einmalige Auszahlung der maximal 90 Planungsphasen-Taggelder ist nicht möglich.

Während der Planungsphase widmen Sie sich der Planung und Vorbereitung Ihres Unternehmens. Sie sind von der Kontrollpflicht befreit und müssen keine Arbeitsbemühungen nachweisen. Vor Ablauf der Planungsphase können Sie eine Verlängerung beantragen, welche von der Fachstelle FsE geprüft wird.

Planungsphasen-Taggelder erhalten Sie ausschliesslich für die Planungs- und Vorbereitungsphase Ihres Projekts. Während dieser Zeit konkretisieren Sie die Idee Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit, erarbeiten die Grundlagen Ihrer Geschäftstätigkeit und erledigen die notwendigen Abklärungsarbeiten. Während der Planungsphase dürfen Sie keine unternehmerischen Tätigkeiten ausführen.

Ziel Ihres Projekts ist die Abmeldung von der Arbeitslosenversicherung. Ihr Projekt zur selbstständigen Erwerbstätigkeit entspricht einem Vollzeitpensum. Sollte sich zeigen, dass Sie weiterhin teilweise arbeitslos bleiben, darf ein Gesuch für Planungsphasen-Taggelder nicht bewilligt werden.

5.2 Anlauf-/Startphase

Die an die Planungs- und Vorbereitungsphase anschliessende Anlauf- und Startphase, in der Sie keinen oder nur einen geringen Ertrag (mangelnde Auftragslage) erwirtschaften, gehört zum Unternehmerrisiko und wird von der Arbeitslosenversicherung nicht unterstützt.

5.3 Einstieg in eine bestehende oder Übernahme einer bestehenden Firma

Wenn Sie sich für eine Übernahme einer bestehenden Firma oder den Einstieg in ein bestehendes Unternehmen entscheiden, können keine Planungsphasen-Taggelder bewilligt werden. Die Firma besteht schon und braucht keine weitere Planungs- und Vorbereitungsphase mehr.

5.4 Selbstständige Erwerbstätigkeit und Zwischenverdienst

Sie dürfen vorübergehend einen Zwischenverdienst aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen. Dies jedoch nur, solange dieser Zwischenverdienst nicht auf Dauer ausgerichtet ist und Sie weiterhin vermittlungsfähig bleiben. Wenn Sie für die selbstständige Erwerbstätigkeit einen Mietvertrag unterzeichnen, ein Warenlager beschaffen oder sonst grössere Investitionen tätigen, können die Einnahmen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr als Zwischenverdienst angerechnet werden.

Sie bleiben vermittlungsfähig, solange Sie Ihre Arbeitsbemühungen nachweisen und bereit sind, zugewiesene Stellen anzunehmen und Ihren selbstständigen Zwischenverdienst innert nützlicher Frist zugunsten einer zumutbaren Anstellung aufzugeben.

Die Netto-Einnahmen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Zwischenverdienst müssen Sie monatlich auf dem Zwischenverdienstformular gegenüber Ihrer Arbeitslosenkasse bescheinigen. Nach einem Urteil des eidgenössischen Versicherungsgerichts (heutiges Bundesgericht) hat die Anrechnung des Einkommens grundsätzlich nach dem Entstehungsprinzip und nicht nach dem Realisierungsprinzip zu erfolgen. Das heisst, ein Einkommen gilt schon in dem Zeitpunkt als erzielt, in welchem Sie Ihre Dienstleistung erbracht oder Ihre Ware übergeben haben, und nicht erst bei Erhalt der dafür geschuldeten Geldleistung.

Wenn Sie mit den Planungsphasen-Taggeldern für die selbstständige Erwerbstätigkeit gefördert wurden und nach Abschluss der Planungsphase Ihr Projekt nicht umsetzen, können Sie wieder Leistungen der Arbeitslosenversicherungen beantragen. Sie müssen aber Ihr Projekt definitiv aufgeben und dürfen daraus auch keinen Zwischenverdienst mehr erzielen.

5.5 Zwischenverdienst während der Planungs- und Vorbereitungsphase

Sie können während der geförderten Planungs- und Vorbereitungsphase grundsätzlich einen Zwischenverdienst erzielen, sofern dieser nichts mit Ihrem Projekt zu tun hat.

5.6 Anerkennung der Selbstständigkeit durch die AHV/SUVA

Ihre geplante Selbstständigkeit muss die Voraussetzungen zur Anerkennung durch die AHV und SUVA erfüllen. Auch bei Ihrem selbstständigen Zwischenverdienst gilt das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenen Versicherung (AHVG). Dieses sieht vor, dass von jedem Erwerbseinkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit Beiträge für AHV, IV und EO bezahlt werden. Zudem müssen Sie Ihre selbstständige Erwerbstätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) anmelden.

5.7 Gesuchstellung

Sie reichen ein Gesuch um Unterstützungsleistungen im Rahmen der Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit ein. Dem Gesuch legen Sie einen ausgearbeiteten Business- und Finanzplan, eine detaillierte To-do-Liste und weitere Unterlagen Ihres Projekts bei. Für die Prüfung und Genehmigung Ihres Gesuchs benötigt die Fachstelle FsE zudem einen aktuellen Betreibungsregisterauszug über die letzten zwei Jahre. Um vollumfänglich von den Fördermassnahmen zu profitieren, empfiehlt Ihnen die Fachstelle FsE, das Gesuch rund 22 Wochen vor Ablauf der Rahmenfrist oder 130 Tage vor Ablauf Ihres Taggeldanspruchs einzureichen.

5.8 Gutheissung/Ablehnung

Die Fachstelle FsE prüft Ihr Gesuch. Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, heisst die Fachstelle FsE die Ausrichtung der Planungsphasen-Taggelder gut. Dazu erhalten Sie eine schriftliche Verfügung. Sie sind während der bewilligten Planungsphase von der Kontrollpflicht und der Pflicht zur Stellensuche befreit.

Erfüllen Sie nicht alle Voraussetzungen, lehnt die Fachstelle FsE Ihr Gesuch schriftlich und mit der entsprechenden Begründung ab. Eine Ablehnung führt dazu, dass Sie die Projektidee komplett aufgeben müssen. Sie können das Projekt auch nicht im Zwischenverdienst ausführen.

5.9 Unterbruch der Planungsphase (Taggelder Förderung selbstständige Erwerbstätigkeit)

Müssen Sie wegen Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienst und Vaterschaftsurlaub VAT Ihre Planungs- und Vorbereitungsarbeiten vorübergehend unterbrechen, melden Sie das bitte umgehend der Fachstelle FsE. Wenn Sie den Unterbruch mit Arztzeugnis oder entsprechenden Dokumenten belegen, kann die Fachstelle FsE die Ausrichtung von besonderen Taggeldern unterbrechen.

6. Vorgehen nach Ablauf der FsE-Taggelder

6.1 Meldung Aufnahme/Nichtaufnahme

Sie sind verpflichtet, der Fachstelle FsE vor Ablauf der Planungs- und Vorbereitungsphase zu melden, ob Sie die selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder nicht. Bitte tun Sie das drei bis vier Arbeitstage vor dem Ende der bewilligten Planungsphase.

6.2 Aufnahme der Selbstständigkeit

Nach dem Bezug des letzten Taggelds "Förderung selbstständige Erwerbstätigkeit" meldet Sie die Fachstelle FsE bei der Arbeitslosenkasse ab. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug verlängert sich um zwei Jahre (Artikel 95e Absatz 2 der Arbeitslosenversicherungsverordnung), sofern Sie keine neue Rahmenfrist durch eine beitragswirksame Erwerbstätigkeit erwirken (Artikel 13 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes).

6.3 Nachbetreuung

Wenn Sie Ihre Selbstständigkeit mit einer Planungsphase FsE aufgebaut und den Existenzgründungskurs FsE besucht haben, erhalten Sie mit der Bestätigung der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit zwei Beratungsgutscheine vom Kursanbieter. Damit haben Sie die Möglichkeit, in der Startphase Ihre Anliegen oder Fragen mit einer kompetenten Fachperson zu besprechen.

6.4 Nichtaufnahme der Selbstständigkeit

Wenn Sie nach Abschluss der Planungsphase die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht aufnehmen und wieder Leistungen der ALV beanspruchen wollen, dürfen Sie im Bereich Ihres geförderten Projekts keinen Zwischenverdienst mehr erzielen. Ihr Projekt müssen Sie definitiv aufgeben und dies mit der Löschung des Handelsregistereintrags sowie der Homepage und einer Abmeldung bei der SVA belegen. Die Fachstelle FsE prüft ein allfälliges Verschulden Ihrerseits und gegebenenfalls die Verfügung von Einstelltagen.

6.5 Verlustrisikogarantie

Die ALV übernimmt unter gewissen Bedingungen 20 % des Verlustrisikos eines durch eine Bürgschaftsgenossenschaft verbürgten Kredits. Die verbürgte Hauptschuld darf 1'000'000 Franken nicht

überschreiten. Maximal 200'000 Franken werden mit dem Verlustrisiko im Schadenfall abgedeckt. Zu beachten ist, dass diese Bürgschaft zu verzinsen ist.

6.6 Voraussetzungen für die Übernahme des Verlustrisikos

Die Bürgschaftsgenossenschaft muss eine Bürgschaft bewilligen. Dies kann dann geschehen, wenn vorgängig eine Bank oder ein Investor bereit ist, einen Kredit zu gewähren und eine Bürgschaftsgenossenschaft bürgt.

Damit die Arbeitslosenversicherung anschliessend eine Verlustrisikogarantie abgeben kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nachweis angemessener beruflicher Kenntnisse im angestrebten Tätigkeitsfeld
- Nachweis angemessener Geschäftsführungskennnisse
- Vorlage eines ausgearbeiteten Projektes (Business-, Finanzplan und To-do-Liste)
- Zusage einer Bank für einen Kredit unter Vorbehalt der Gewährung einer Bürgschaft durch eine Bürgschaftsgenossenschaft (inkl. Kontaktperson)

6.7 Gesuchsablauf

Sie stellen ein Gesuch und beantragen damit die Übernahme des Verlustrisikos, mit oder ohne Planungsphasen-Taggelder. Sie verfügen über ein ausgearbeitetes Projekt, das Sie ohne weitere Vorbereitung starten können oder Sie brauchen zum Aufbau der Firma noch Taggelder für die Planungsphase.

Das Gesuch muss innerhalb der ersten 19 Wochen ab Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit eingehen, wenn Sie die Bürgschaft mit Planungsphasen-Taggeldern zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit beantragen. Ohne Planungsphasen-Taggelder müssen Sie das Gesuch innerhalb von 35 Wochen ab Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit einreichen. Gesuche, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Kommt die zuständige Amtsstelle zur Entscheidung, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wird dies in einer Verfügung festgehalten. Ihr Gesuch wird an die Bürgschaftsgenossenschaft zur Prüfung weitergeleitet.

Die Bürgschaftsgenossenschaft entscheidet innert vier Wochen nach Eingang Ihres Gesuchs, ob sie Ihr Projekt unterstützt oder ablehnt. Dieser Entscheid löst Kosten für Sie aus und ist nicht anfechtbar. Mit einem positiven Entscheid können Sie das Darlehen oder den Kredit bei Ihrer Bank in Anspruch nehmen.

6.8 Regelungen im Verlustfall

Geht Ihre Firma Konkurs und es entsteht ein Schaden, für welchen die Bürgschaftsgenossenschaft haften muss, stellt diese den Anteil von 20 % Ihrer Arbeitslosenkasse in Rechnung.

Sind Zahlungen zu leisten, werden Ihnen die bezahlten Beträge vom Taggeldanspruch abgezogen, was eine Verminderung der Taggelder um den ausbezahlten Verlust bewirkt. Ist der Restanspruch der Taggelder kleiner als der Verlust, wird die Restsumme erlassen.

7. Literatur- und Internet-Hinweise

7.1 Literatur

Titel Ich mache mich selbständig
Autor Winistörfer Norbert
Verlag Beobachter / Buchreihe Ratgeber
Diverses auch als CD-ROM "So gründe ich meine Firma" erhältlich
Internet www.beobachter.ch
ISBN 3 85569 329 3

Titel **Wirtschaften ist weiblich - vernetzt denken auch**
Autor Ein Handbuch des Netzwerks für Einfrau-Unternehmerinnen
Verlag **NEFU**
Internet www.nefu.ch

Titel **Jungunternehmer-Leitfaden**
Autor Institut für Jungunternehmerinnen (IFJ), St. Gallen
Verlag WEKA-Verlag AG, Zürich

Broschüren bei diversen Banken und Treuhandunternehmungen zur Firmen-Gründung und zu Businessplänen

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

7.2 Internet

www.aargauservices.ch	Standortförderung Kanton Aargau
www.gruenden.ch	Gründungsplattform des Kantons Zürich
www.ifj.ch	Institut für Jungunternehmer und Jungunternehmerinnen
www.startup.ch	Infopage, betrieben durch das ifj
www.estv.admin.ch	Eidgenössische Steuerverwaltung / Mehrwertsteuer MWST
www.nefu.ch	Netzwerk für Einfrau-Unternehmerinnen
www.sva-ag.ch	Homepage der Sozialversicherungsanstalt Aargau (AHV/IV/EO)

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Sie haben eine konkrete Geschäftsidee und wünschen eine Beratung bei der Fachstelle FsE?

Dann melden Sie sich bitte bei Ihrer RAV-Personalberaterin oder Ihrem RAV-Personalberater.